



Anordnung für die Durchführung der Neuwahl von 5 Mitgliedern des Bürgerrates für die Amtsperiode vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2028

1. Anordnung der Wahl und einer allfälligen Nachwahl

Die Amtsperiode des heute amtierenden Bürgerrates läuft per 30. Juni 2024 ab. Der Bürgerrat ordnet daher **die Neuwahl von 5 Mitgliedern des Bürgerrates Nenzlingen für die Amtsperiode vom 1.7.2024 bis zum 30.6.2028 auf das eidgenössische Wahlwochenende vom 3. März 2024 an**. Falls am 3. März 2024 nicht alle 5 Bürgerratssitze besetzt werden können (Erreichen des Absoluten Mehrs durch mindestens 5 Kandidaten / -innen), **findet am 14. April 2024 eine Nachwahl statt**. Bei der Nachwahl gilt das Relative Mehr.

2. Rechtsgrundlagen

Gemeindegesezt vom 28.5.1970

Gesetz über die politischen Rechte vom 7.9.1981 und zugehörige Verordnung vom 17.12.1991
Bürgergemeindeordnung vom 19.1.1994

3. Wählbarkeit, Wahlvorschläge

Es sind alle in der Gemeinde Nenzlingen wohnhaften Einwohnerinnen und Einwohner mit Nenzlinger Bürgerrecht wählbar (ab 18. Altersjahr). Jeder Wahlvorschlag muss Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse und Heimatort der vorgeschlagenen Person sowie deren Zustimmung enthalten. Er muss von mindestens 10 stimmberechtigten, in Nenzlingen wohnhaften Mitgliedern der Bürgergemeinde unterschrieben sein, wobei nebst der Unterschrift auch Name, Vorname und Wohnadresse anzugeben sind.

4. Eingabe von Wahlvorschlägen / Stille Wahlen gemäss § 10 Bürgergemeindeordnung

Wahlvorschläge für die Neuwahl des Bürgerrates müssen bis spätestens **Dienstag, 2. Januar 2024, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung, Kirchgasse 8**, eingetroffen sein. Werden bis zu diesem Datum fünf gültige Wahlvorschläge eingereicht, wird der Wahlgang vom **3. März 2024** widerrufen und die Vorgeschlagenen als in Stiller Wahl gewählt erklärt. Bei weniger oder mehr als fünf gültigen Wahlvorschlägen findet eine ordentliche Urnenwahl statt.

Bei einer allfälligen Nachwahl sind die Wahlvorschläge bis spätestens **Montag, 11. März 2024, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung** einzureichen. Kommt keine Stille Wahl zustande, findet am 22. März 2024 eine ordentliche Urnenwahl statt.

5. Neuwahl eines Bürgerpräsidenten

Die Neuwahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Bürgergemeinde Nenzlingen für die verbleibende Amtsperiode bis zum 30.6.2028 wird auf Grundlage von § 25, Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) auf Sonntag, **9. Juni 2024 angeordnet**.

Für das Bürgergemeindepresidium sind ausschliesslich die bereits gewählten Mitglieder des Bürgerrates wählbar. Jeder Wahlvorschlag muss Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse und Heimatort der vorgeschlagenen Person sowie deren Zustimmung enthalten. Er muss von mindestens 10 in der Bürgergemeinde stimmberechtigten Personen unterschrieben sein, wobei nebst der Unterschrift auch Name, Vorname und Wohnadresse anzugeben sind. **Eingabefrist für Wahlvorschläge bei der Gemeindeverwaltung: Montag, 8. April 2024, 12.00 Uhr**

Falls am Sonntag 9. Juni. 2024 kein Kandidat das Absolute Mehr erreicht, findet am 30. Juni 2024 eine Nachwahl statt. In der Nachwahl gilt das Relative Mehr. **Wahlvorschläge für eine allfällige Nachwahl sind auf der Gemeindeverwaltung bis spätestens Montag, 17. Juni 2024, 12.00 Uhr, einzureichen**

6. Protokoll, Stimmzettel

Das Wahlbüro hat im Falle einer Urnenwahl ein Wahlprotokoll in **dreifacher** Ausführung auszufertigen. Die Protokollformulare werden dem Wahlbüro durch die Gemeindeverwaltung zugestellt.

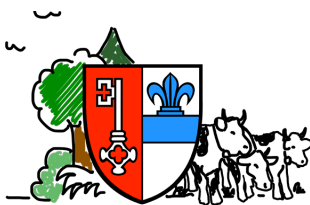
7. Ergebnis

Das Wahlbüro sorgt bei einer Urnenwahl unmittelbar nach der Ermittlung für die Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Anschlagkasten der Gemeinde und in den regionalen Medien.

8. Beschwerden

Allfällige Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses beim Regierungsrat einzureichen. In der Beschwerdebegründung ist glaubhaft zu machen, dass die geltend gemachten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Ergebnis wesentlich zu beeinflussen.

Der Bürgerrat



Wahl eines Präsidenten oder einer Präsidentin der Bürgergemeinde Nenzlingen vom 27. November 2016 für die laufende Amtsperiode vom 1. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2020

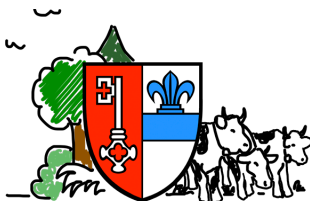
Kandidaten / Kandidatinnen:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Heimatort(e)	Beruf	Wohnadresse	Ort

Ich erkläre mich hiermit mit dem Vorschlag zur Kandidatur für einverstanden:

○ Datum: Unterschrift:

bitte wenden!



Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch mindestens 10 Stimmberechtigte der Bürgergemeinde Nenzlingen und Bestätigung des Stimm- und Wahlrechtes durch den Stimmregisterführer

Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch mindestens 10 Stimmberechtigte der Bürgergemeinde Nenzlingen:

	Name	Vorname	Wohnadresse	Ort	Unterschrift
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					

Bescheinigung

Der unterzeichnende Stimmregisterführer der Einwohnergemeinde Nenzlingen bestätigt hiermit, dass die umseitig genannten Kandidatinnen und Kandidaten sowie die oben stehenden Unterzeichneten in der Bürgergemeinde Nenzlingen stimm- und wahlberechtigt sind.

Nenzlingen,

Der Stimmregisterführer

N. Berger

Eingang der Wahlvorschlagsliste auf der Gemeindeverwaltung (Datum, Uhrzeit):.....

Gemeindeverwaltung Nenzlingen:
N. Berger